

Gemeinde Chieming

Hauptstraße 20, 83339 Chieming

Tel: 08664/9886-0, Fax 9886-35



Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Widmung (Art. 6 BayStrWG)

Begründung:

Neuherstellung der Straße

1. Straßenbeschreibung

Straße:	Am Geißbichl
Stadt/Gemeinde:	Chieming
Landkreis:	Traunstein
Widmungsbeschränkung:	
Flurnummern:	37/15 Gemarkung Hart, 57/5 Gemarkung Hart
Anfangspunkt:	Einmündungsbereich Knesinger Straße / Am Geißbichl
Endpunkt:	Westliche Grenze der Fl.Nr. 57/5, Gemarkung Hart (Ende Straße)
Länge:	0,083 km
Baulastträger:	Gemeinde Chieming

2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete neugebaute Straße wird zur Ortsstraße gewidmet.

3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:

11.07.2025

4. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am:	Abgenommen am:	Veröffentlichung im Amtsblattnummer.: 2025-13	Veröffentlichung im Amtsblatt am: 20.06.2025
Weitere Bekanntmachungen:		Für die Richtigkeit:	
Datum, Unterschrift			

Stefan Reichelt, 1. Bürgermeister

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayrischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des z. B. Kommunalrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
(Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat):
- Die Widerspruchseinlegung und die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
(Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat):
- Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
(Sofern kein Fall des § 188 VwGO):
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.